
Gemeinde Rust

Bebauungsplan „Austraße 1. Änderung“

(Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauG)

Anlage A 2

Umweltbeitrag

Gemeinde Rust

1. Änderung BPlan „Austraße“

Umweltbeitrag



Verfasser:

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

Waldstraße 3

79108 Freiburg-Hochdorf

Tel. 07665 / 3575

Fax. 07665 / 40565

Email: plubabik@t-online.de

März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Vorhaben	1
1.2 Umweltbeitrag	1
1.3 Planerische Vorgaben	1
1.4 Geschützte Bereiche	2
2. Aktuelle Umweltsituation	3
3. Prognose der Umweltauswirkungen	9
3.1 Schutzgut Menschen	9
3.2 Schutzgut Pflanzen	10
3.3 Schutzgut Tiere	10
3.4 Schutzgut Boden	12
3.5 Schutzgut Wasser	12
3.6 Schutzgut Klima und Luft	13
3.7 Schutzgut Landschaft	13
3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
3.9 Auswirkungen unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen	14
3.10 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	14
4. Vermeidung, Minimierung und Empfehlungen	14
5. Ergebnis des Umweltbeitrags	17

Anhang

Datenblatt der Biotopkartierung, Biotop Nr. Nr. 17712317247 (Kartenservice LUBW)

Anlage

Fachbeitrag Artenschutz (A. Toth, 2022)

FFH – Vorprüfung (A. Toth, 2022)

1. Einleitung

1.1 Vorhaben

Gegenstand des Umweltbeitrages ist die 1. Änderung des Bebauungsplans „Austraße“ Rust. Geplant ist die Errichtung eines 3-stöckigen Parkdecks auf einer Schotterfläche die momentan als Parkplatz genutzt wird.

1.2 Umweltbeitrag

Die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Somit kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 auf eine Umweltprüfung (und damit auf den Umweltbericht) verzichtet werden.

Dies entbindet jedoch nicht davon, die abwägungserheblichen Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt im Umweltbeitrag, in dem die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung sowie die Festlegung von Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen entfallen. Unabhängig von der Art des Bebauungsplanverfahrens gelten die Bestimmungen des BNatSchG zum Artenschutz unmittelbar. Dabei ist zu prüfen, ob das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 NatSchG zu erwarten sind.

1.3 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (2025) ist die Fläche der geplanten 1. Änderung als Mischgebiet, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Grünfläche wird bereits heute als Parkplatz genutzt.

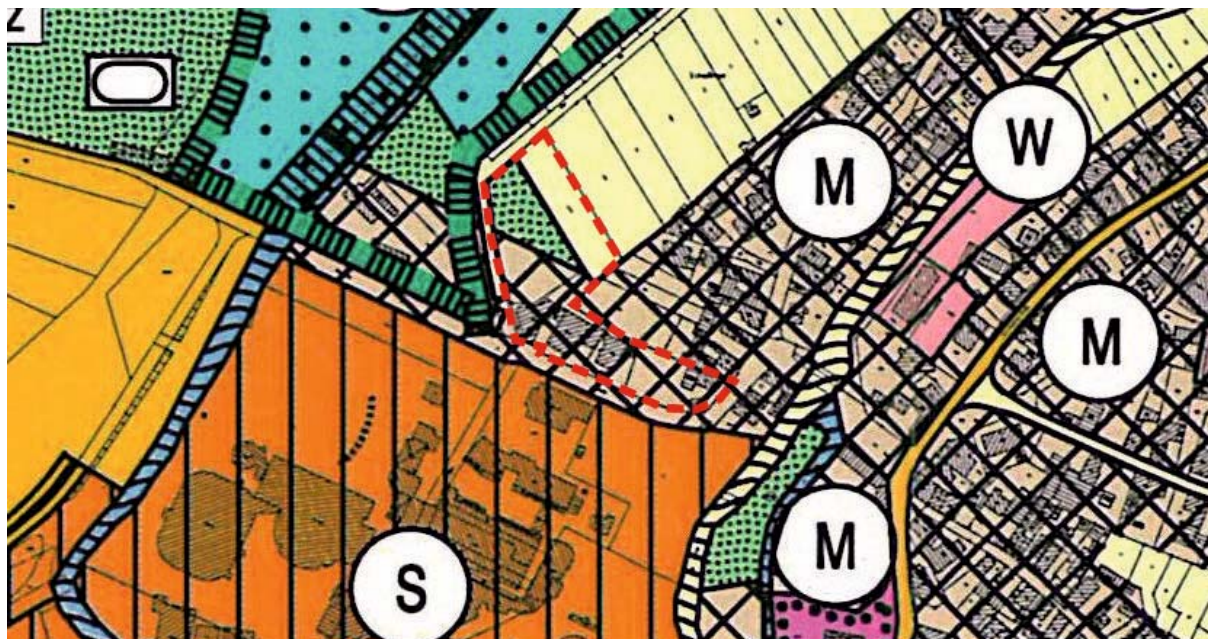


Abb.1: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Abgrenzung 1. Änderung BPlan „Austraße“

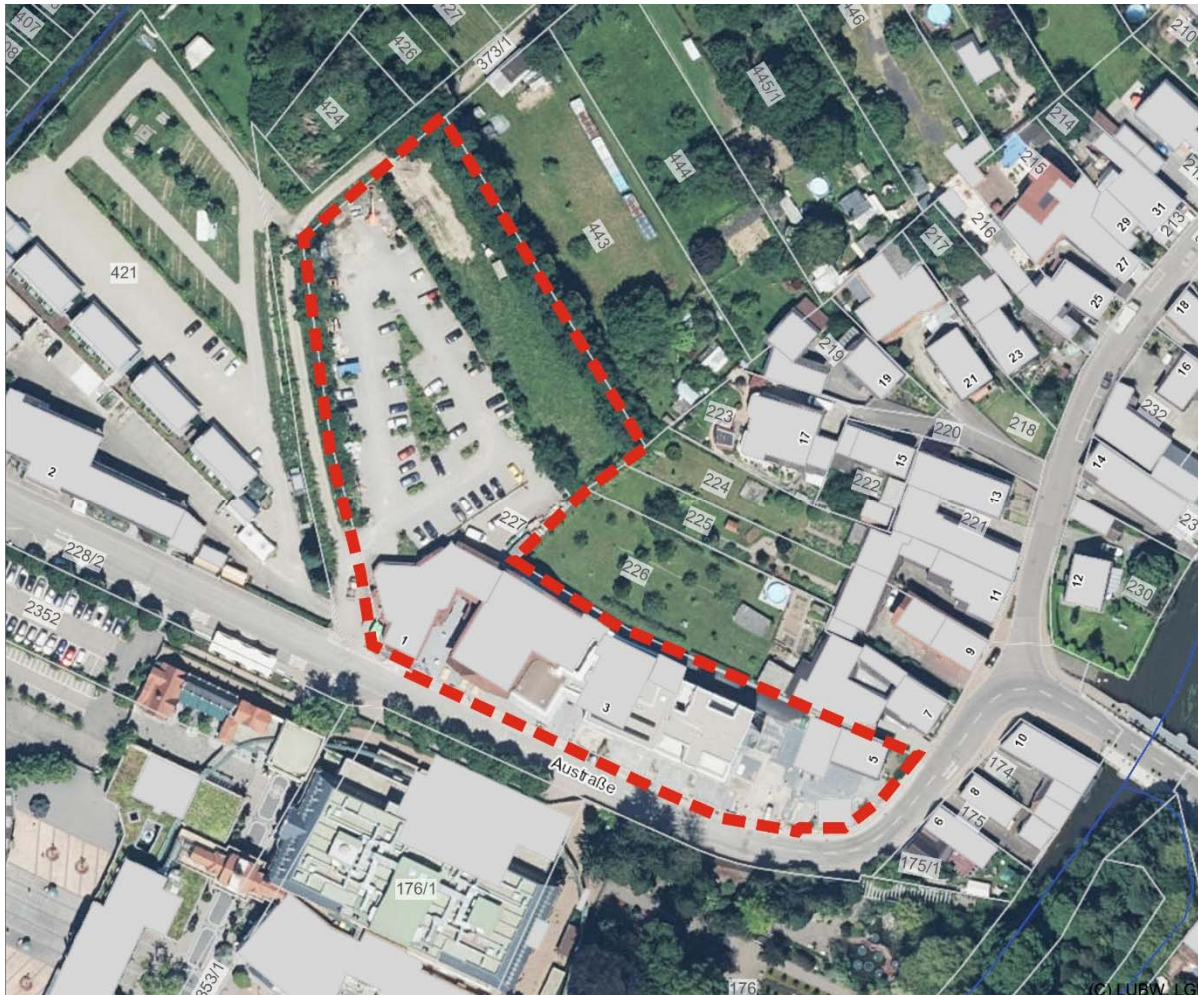


Abb.2: Bebauungsplan Abgrenzung 1. Änderung BPlan „Austraße“

1.4 Geschützte Bereiche

Naturschutzgebiet

Es sind direkt keine Naturschutzgebiete betroffen

FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet

Es sind keine FFH-Gebiete direkt betroffen

Gesetzlich geschützte Biotop

Im Randbereich wird das nach §33 NatSchG geschützte Biotop Nr. 17712317247 „Feldhecke am Forellenhof westlich Rust“ in Anspruch genommen

Wasserschutzgebiete

Es sind keine Wasserschutzgebiete direkt betroffen

Festgesetzte Überflutungsflächen

Das Vorhaben liegt teilweise im Bereich von Überflutungsflächen mit HQ50 und HQ100; dies betrifft insbesondere das geplante Parkdeck

Regionaler Grundwasserschonbereich

Das Vorhaben liegt außerhalb des Regionalen Grundwasserschonbereiches

Regionaler Grünzug

Das Vorhaben liegt außerhalb des Regionalen Grünzugs

2. Aktuelle Umweltsituation**Schutzgut Menschen**Beschreibung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (2025) ist das Plangebiet als Mischgebiet, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Für Freizeit und Erholung besitzt das Gebiet keine Bedeutung.

Bewertung

Für das Schutzgut Menschen bzw. Wohnen besitzt das Gebiet keine Bedeutung. Vorbelastet ist das Gebiet durch den Europapark und den Verkehr auf der Austraße.

Schutzgut PflanzenBeschreibung

Der Bereich der 1. Änderung wird aktuell als Hotel und Parkierungsfläche genutzt. Unbebaut bzw. unbefestigt ist Grünland im nordöstlichen Bereich. Im Einzelnen sind folgende Biotoptypen vorhanden:

Biotoptypen

Biotoptypen	Beschreibung/Merkmale
Von Bauwerken bestandene Flächen (60.10)	Bestehendes Hotelgebäude
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.23)	Unbefestigte Parkierungsfläche mit Schotter
Baumreihe (45.10)	Vorhandene Einzelbäume und Baumreihe am Rand der Parkierungsfläche
Kleine Grünfläche (60.50)	Grünfläche mit Einzelbäumen innerhalb der Parkierungsfläche
Grünland (33.60)	Grünlandansaat mit überwiegend Gräser, vereinzelt aufkommende Brombeere
Feldhecke (41.20)	Vorhanden Feldhecke (2.3m breit) zwischen Wirtschaftsweg und Parkierungsfläche, Nach §33 NatSchG geschützt, Biotop Nr. 17712317247

Bewertung

Wertschere Standardmodul	Wertstufe Basismodul	Naturschutzfachliche Bedeutung
1 - 4	I	keine bis sehr gering
5 - 8	II	gering
9 - 16	III	mittel
17 - 32	IV	hoch
33 - 64	V	sehr hoch

Biotoptypen	Beschreibung/Merkmale	Normalwert gemäß Anlage 2, Tab. 1 ÖKVO	Basiswert gemäß LUBW (2005)
Von Bauwerken bestandene Flächen (60.10)	Bestehendes Hotelgebäude	1	I
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.23)	Unbefestigte Parkierungsfläche mit Schotter	2	II
Baumreihe (45.10)	Vorhandene Einzelbäume und Baumreihe am Rand der Parkierungsfläche	6	III
Kleine Grünfläche (60.50)	Grünflächen mit Einzelbäumen innerhalb der Parkierungsfläche	4	II
Grünland (33.60)	Grünlandansaat mit überwiegend Gräser, vereinzelt aufkommende Brombeere	6	III
Feldhecke (41.20)	Vorhanden Feldhecke (2-3m breit) zwischen Wirtschaftsweg und Parkierungsfläche, Nach §33 NatSchG geschützt, Biotop Nr. 17712317247	17	IV

Die Flächen der 1. Änderung des BPlans „Austraße“ weisen überwiegend sehr geringe bis geringe Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen auf, der Flächenanteil von höherwertigen Flächen (Feldhecke §33) ist vergleichsweise gering.

Biotopverbund

Beschreibung

Die Flächen im Geltungsbereich des BPlans besitzen, mit Ausnahme des Grünlandes am östlichen Rand, keine direkte Verbindung nach außen. Vorhandene Wege trennen die direkte Anbindung mit angrenzenden Flächen.

Bewertung

Die Flächen der 1. Änderung des BPlans „Austraße“ erfüllen keine wichtige Funktion im Biotopverbund. Das geschützte Biotop „Feldhecke“ Nr. 17712317247 ist weitestgehend isoliert und mit anderen geschützten Biotopen nicht verbunden.

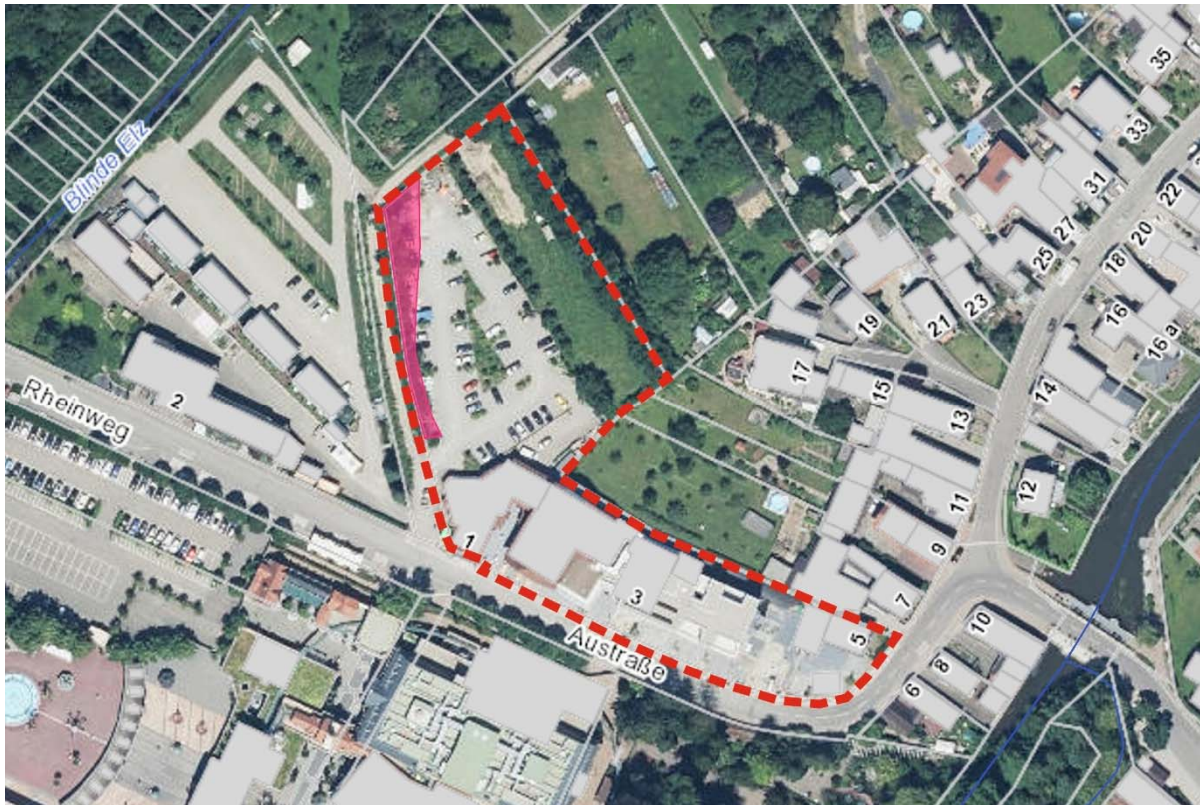


Abb.3: Geschütztes Biotop „Feldhecke“ (Kartenservice LUBW) Nr. 17712317247

Schutzgut Tiere

Beschreibung

Reptilien: Im Untersuchungsgebiet (UG) konnten während der Erhebungen keine Reptilien nachgewiesen werden.

Brutvögel: Innerhalb der Eingriffsflächen wurde Brutstätten von Haussperling und Mönchsgrasmücke festgestellt. Alle weiteren nachgewiesenen Brutplätze befanden sich im nahen bzw. weiteren Umfeld der Eingriffsbereiche.

Fledermäuse: Während der Untersuchungen 2022 konnten im Eingriffsbereich (Gebäude, Gehölze) keine Fledermäuse bzw. Spuren von Ihnen (Kot, Urinverfärbungen, Fellreste, Totfunde) nachgewiesen werden. Die Gehölze in den Eingriffsflächen wiesen keine geeigneten Fledermausstrukturen auf, welche von Fledermäusen als Quartiere nutzbar wären (z.B. Höhlen, Astlöcher, Rindenabplatzungen).

Bewertung

Reptilien: Da im UG keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben bezüglich des Bauvorhabens gegenstandslos. Auf eine weitere Darstellung der Reptilien wird daher verzichtet.

Brutvögel: Bei den Kartierungen im Frühjahr/ Sommer 2022 wurden insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen. Von den 25 festgestellten Arten, kommen 16 Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. in der näheren Umgebung als Brutvögel vor.

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass keine seltenen bzw. streng geschützten Vogelarten innerhalb des Eingriffsbereiches brüten.

Fledermäuse: Dauerhaft genutzte Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) können in den Eingriffsflächen aufgrund der vorgefundenen Eigenschaften, den fehlenden Fledermauspuren und den Kontrollen ohne Nachweise ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden

Beschreibung

Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp ist der kalkhaltige Auengley-Braune Auenboden. Ausgangsmaterial ist Auenlehm über Auensand auf Flussschottern.

Bewertung

Grundlage der Bewertung sind der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Reihe Bodenschutz, Heft 23; Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz, BaWü, 2010) sowie die Broschüre „Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (Reihe Bodenschutz, Heft 20, LUBW BaWü, 2008).

Bodentyp	Bodenfunktionen			
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichkörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung Wertstufe*
Kalkhaltiger Auen-gley-Brauner Auenboden	3,0	3,0	3,0	3,00

Wertstufen

0	1	2	3	4
keine Funktion	Geringe Funktion	mittlere Funktion	hohe Funktion	sehr hohe Funktion

Die ursprünglichen Böden im Plangebiet weisen eine hohe Bedeutung für den Bodenschutz auf. Durch die vorhandenen Bebauung (Hotel) und die Schotterfläche (Parkierungsfläche) wurden die Böden jedoch bereits stark beeinträchtigt und können somit keine der oben genannten Funktionen mehr vollständig erfüllen.

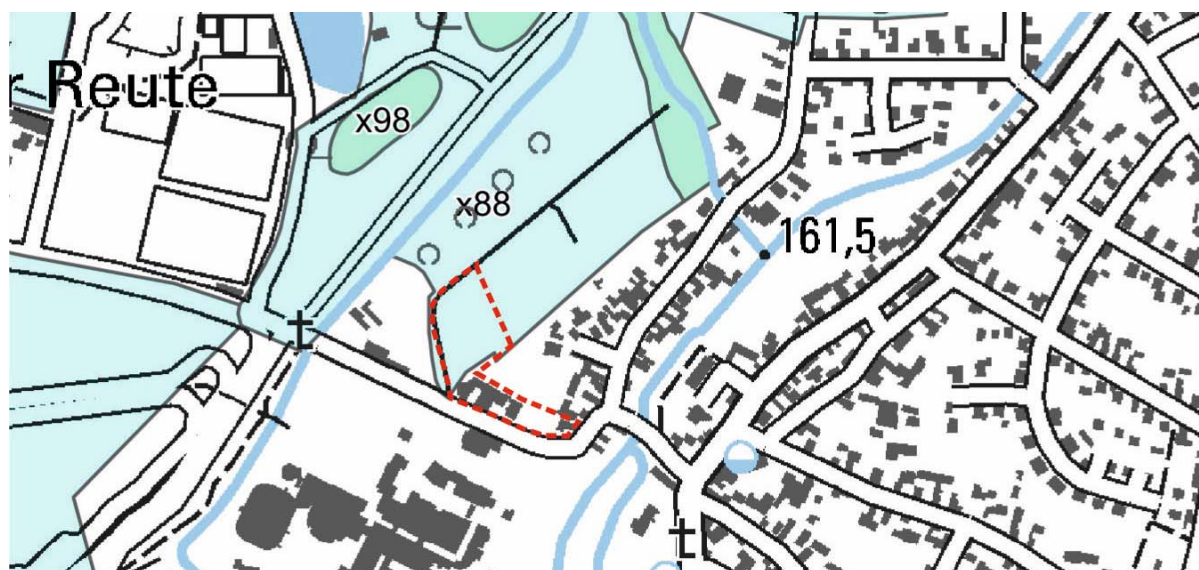







Abb.4: Schutzgut Boden (LGRB BaWü)

Legende

BK50: Bodenkundliche Einheiten

-  Brauner Auenboden und Auenbraunerde, z. T. mit Vergleyung im nahen Untergrund, aus Auensand und Auenlehm (A1)
-  Auengley-Brauner Auenboden und Auengley-Auenbraunerde aus Auensand und Auenlehm (A2)
-  Auengley, Auenspseudogley-Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und Auenlehm (A3)
-  Anmoorgley, Nassgley, Humus- und Moorgley aus Abschwemmmassen, Auen- und Hochflutsediment sowie glazigenen Ablagerungen (G3)
-  Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus älteren Hochwassersedimenten und verschwemmtem Löss (L6)

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Beschreibung

Laut der Hydrogeologischen Karte von Baden-Württemberg (Oberrheingebiet Raum Lahr) wird der hydrogeologische Untergrund aus Kiesen, Sanden mit Lehm und Ton der Niederung (Holozän) gebildet. Die Mächtigkeit des Aquifer liegt bei ca. 130 m. Das Grundwasser bewegt sich nach dem Austritt aus der Riegeler Pforte in Nord-West-Richtung, tritt mit dem Grundwasserstrom des Altrheinsystems zusammen und bewegt sich danach parallel zum Rhein weiter. Das Gefälle beträgt rund 1,3 ‰. Der Grundwasserflurabstand, d.h. die Differenz zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche, beträgt nach der Hydrogeologischen Karte von Baden-Württemberg ca. 2-3 m, stellenweise nur 1m.

Bewertung

Das Schutzgut Wasser besitzt im Plangebiet eine hohe Bedeutung; insbesondere für die Trinkwasserversorgung der Region.

Oberflächenwasser

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer (Stillgewässer, Fließgewässer) vorhanden. Die Parkierungsflächen liegen fast ausschließlich in Überflutungsflächen mit HQ50 und HQ100. Die Überflutungstiefe liegt bei 1,40 – 1,50m bei HQextrem.

Bewertung

Den Überflutungsflächen kommt im Plangebiet eine hohe Bedeutung zu, wobei die bebauten Flächen (Hotel) nicht betroffen sind.



Abb.5: Überflutungsflächen (Kartenservice LUBW)

Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung

Nach der städtebaulichen Klimafibel von Baden-Württemberg (Hinweise für die Bauleitplanung 2008) herrscht das Siedlungs-Klimatop vor.

Die Windverhältnisse sind geprägt durch relativ mächtige Rheintalwinde, die für den notwendigen Luftaustausch im Gebiet sorgen. Die Tal- und Hangwinde aus der Vorbergzone erreichen nicht mehr das Plangebiet, da deren Wirkung bereits in Höhe der Autobahn nachlässt; der lokale Kaltlufttransport in der Ebene ist niedrig. Lediglich zeitweise stärkere, jedoch seltener auftretende Ostwinde, sind nachts in Rust noch spürbar

Bewertung

Die lufthygienische und lokalklimatische Bedeutung der „Klimatope“ wird bestimmt von der Kaltluftproduktion, der Frischluftproduktion und dem Filtervermögen von Luftschadstoffen. Nach der Regionalen Klimaanalyse der Region Südlicher Oberrhein (REKLISO, 2006) ist die Kaltluftproduktion im Plangebiet gering. Die Frischluftproduktion ist mit der Kaltluftproduktion weitestgehend vergleichbar. Das Filtervermögen der Flächen im Plangebiet ist gering. Das flächenmäßig vorherrschende „Siedlungsklimatop“ besitzt insgesamt eine geringe Bedeutung.

Klimatope	Bewertung/Wertstufe			
	Kaltluft- produktion	Frischluff- produktion	Filter- vermögen	Gesamt- bewertung
Siedlungs-Klimatop	gering	gering	gering	gering

Schutzgut Landschaft

Beschreibung

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch Teile der vorhandenen Hotelanlage und die angrenzende Parkierungsfläche. Innerhalb und am Rand der Parkierungsfläche sind einzelne Bäume und eine lineare schmale Feldhecke vorhanden. Zwischen den einzelnen Parkierungsflächen liegen kleine punktuelle Grünflächen. Im Westen und Norden grenzen ein Landschaftsschutzgebiet Nr.3.17.003 „Rheinwald Taubergiessen“ und ein FFH-Gebiet 7712341 „Taubergiessen, Elz und Ettenbach“ an.

Bewertung

Das Plangebiet wird geprägt durch das Hotel und die zeitweise mit PKW voll belegte Parkierungsfläche. Durch die vorhandenen Bäume und die Feldhecke wird das Gebiet gegliedert und nach Außen eingebunden. Von der Austraße ist das Plangebiet nur schwer einsehbar. Die beiden Schutzgebiete sind durch vorhandene Wege vom Plangebiet getrennt.

Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes oder sonstige Sachgüter vorhanden bzw. bekannt.

Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen

Im Umfeld des Vorhabens sind keine weiteren Planungen bekannt oder geplant, die kumulierende Wirkungen auf die vorliegende Planung haben.

3. Prognose der Umweltauswirkungen

Mit dem Vorhaben werden innerhalb des Plangebietes flächenhafte Veränderungen in Nutzung und Gestalt verursacht, die zu Beeinträchtigungen führen können. Diese werden nachfolgend schutzgutbezogen erläutert.

3.1 Schutzgut Menschen

Baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen vorhandener Wohngebiete durch Lärm- und Schadstoffemissionen während baulicher Tätigkeiten sind auszuschließen, da diese vom Plangebiet weiter entfernt liegen. Zudem sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Als bauliche Nutzung ist ein Parkdeck vorgesehen. Ein nutzungsbedingter Konflikt mit angrenzenden Wohn- und Mischgebieten ist auszuschließen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die erheblichen Vorbelastungen (Europapark, Austraße) sind Beeinträchtigungen bzw. Mehrbelastungen auszuschließen. Das Plangebiet wird bereits heute als Parkierungsfläche genutzt. Wohngebiete sind im direkten Umfeld keine vorhanden.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.2 Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Biotoptypen ist zu vernachlässigen, da die Überbauung auf nahezu vegetationsfreien Flächen bzw. Parkierungsflächen mit wassergebundener Decke erfolgt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen verursacht naturschutzfachlich betrachtet keine erheblichen Auswirkungen, da mit Ausnahme der geschützten Feldhecke, keine weiteren hochwertigen Biotoptypen betroffen sind. Der Verlust der Feldhecke (379m²) kann problemlos auf einer angrenzenden Fläche (Grünland) ersetzt werden und sich dort zu einem höherwertigen Biotop entwickeln, als dies aktuell zwischen dem vorhandenen Weg und den Parkierungsflächen der Fall ist; siehe Abbildung 6.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.3 Schutzgut Tiere

Im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages (A. Toth 2022) wurden nachfolgende Tiergruppen untersucht, inwieweit Verbotstatbestände zu erwarten bzw. auszuschließen sind.

Reptilien: Da im UG keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben bezüglich des Bauvorhabens gegenstandslos. Auf eine weitere Darstellung der Reptilien wird daher verzichtet.

Brutvögel: Anlagebedingt erfolgt der Flächenverlust eines Bruthabitats einer häufigen, frei brütenden Vogelart (Mönchsgrasmücke) sowie der Verlust von Nahrungshabitaten. Der Verlust dieser Brut- und Nahrungshabitats kann jedoch durch die Ausgestaltung der neuen Grünflächen und den festgelegten Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichspflanzungen, kompensiert werden kann. Eingriffe in Höhlenbäume erfolgen nicht. Durch den Gebäudeab-

riss verliert der Haussperling seine diesjährige Niststätte. Für die Nahrungsgäste stehen weiterhin genügend Jagdhabitats in der näheren Umgebung zur Verfügung, sodass sie während der Bauarbeiten andere Bereiche zur Nahrungssuche/ Insektenjagd nutzen können.

Betriebsbedingt kann es aufgrund des Anstiegs der Parkeinheiten zu einer leicht erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (benachbarter Campingplatz, Siedlungsflächen, Europapark) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldereinrichtung erfolgen Eingriffe in Gehölze die Bruthabitate von häufigen und momentan ungefährdeten Vogelarten (Boden-, Frei- und Nischenbrüter) darstellen. Diese Brutvögel (Mönchsgrasmücke) sind in der Lage in benachbarte, ähnlich strukturierte Brutgebiete auszuweichen, um sich dort einen neuen Brutplatz zu suchen. Die vorgefundenen Arten dieser Brutgilden sind daran angepasst sich jährlich neue Niststandorte in den zur Verfügung stehenden Strukturen zu suchen.

Derartige innerörtliche Niststrukturen sind weit verbreitet. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen ist durch die Baumaßnahme nicht gefährdet.

Die Brutvögel in den anliegenden Siedlungsflächen verlieren durch den Eingriff keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie weitgehend mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind.

Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarz- und Turmfalke und Weißstorch sind nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten bzw. Nahrungshabitate weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar weitestgehend meiden, Brutauffälle sind bei diesen Arten (typische und überwiegend häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Der baubedingte Verlust der Nahrungshabitate kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich strukturierten Gehölzbereichen sowie den festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen als unerheblich eingestuft werden.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Betriebsbedingt kommt es aufgrund des Anstiegs der Parkeinheiten zu einer erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen (Beleuchtung) lokal jagender Fledermäuse. Die erhöhten Störungen durch Personen sind dabei nur als punktuell und marginal zu betrachten, da das Gebiet schon vorher erheblich genutzt wurde (Hotel, Parkplatz). Baubedingte Auswirkungen erfolgen durch die Baufeldfreimachung und die damit einhergehenden Gehölzrodungen. Hierdurch entstehen kleinräumige, temporäre Verluste von Nahrungshabitats, die sich jedoch durch die im Umfeld vorhandenen Gehölze und anderweitigen Nahrungsquellen nicht nachteilig auf die lokal jagenden Fledermäuse auswirken werden. Quartierstrukturen sind in den Bereichen der Gehölzrückschnitte und Rodungen nicht vorhanden. Baubedingter Lärm und Erschütterungen sind mit keinen erheblichen Konsequenzen verbunden. Da die Bauarbeiten vermutlich überwiegend bei Tag erfolgen, können zudem weitere baubedingte Auswirkungen für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen werden.

Das Bauvorhaben liegt unmittelbar südlich der Grenzen des FFH-Gebiets „Taubergießen, Elz und Ettenbach“, Schutzgebiet Nr. 7712341 und somit im räumlich-funktionalem Umfeld.

Die Überprüfung der Einzelarten des FFH-Gebietes hat ergeben, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann, siehe Fachbeitrag Artenschutz und FFH-Vorprüfung von A. Toth 2022.

3.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Da sich die baulichen Tätigkeiten nahezu ausschließlich auf die als Parkierungsfläche genutzte Flächen mit wassergebundener Decke innerhalb des Plangebietes beschränken, ist die vorübergehende Inanspruchnahme des Bodens zu vernachlässigen. Die Bodenfunktionen auf der betroffenen Fläche sind bereits erheblich eingeschränkt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Parkdeck sind Flächen bzw. Böden betroffen, die durch die Nutzung als Parkierungsfläche bereits vorbelastet sind. Die Bodenfunktionen sind durch die permanente Belastung der parkende PKW und die verdichteten Böden bereits erheblich eingeschränkt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit betriebsbedingten Auswirkungen, die den Boden dauerhaft bzw. erheblich beeinträchtigen, ist nicht zu rechnen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.5 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Die Gefahr, dass Schadstoffe aus Baumaterialien, Zuschlagsstoffen oder Betriebsmitteln während baulicher Tätigkeiten in den Untergrund und somit in das Grundwasser gelangen, ist bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien gering bzw. weitestgehend auszuschließen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Durch die geplante Bebauung des Parkdecks sind jedoch Überflutungsflächen mit HQ50 und HQ100 betroffen, die verloren gehen. Die Überflutungstiefe liegt bei 1,40 – 1,50m, wobei ein Verlust von ca. 1.000m³ Retentionsvolumen entsteht. Im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt ein baulicher Ausgleich auf den Grundstücken. Konfliktmindernd wäre ein sogenanntes Retentionsdach, das anfallendes Niederschlagswasser speichert und gedrosselt weiterleitet.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.6 Schutzgut Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen

Klimatische Beeinträchtigungen sind während den baulichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Lufthygienische Belastungen (Staub u.a.) sind vernachlässigbar gering bzw. weitestgehend auszuschließen, wobei erhebliche Beeinträchtigungen, z.B. durch Befeuchten der Baustelle bei extremer Trockenheit, vermieden werden können.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Bauvorhaben sind Flächen betroffen, die lufthygienisch und lokalklimatisch eine geringe Wertigkeit bzw. Bedeutung besitzen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der lokalen Winde (Barrierewirkung) ist nicht zu erwarten. Die bodennahen Winde sind durch das Siedlungsgebiet bereits gebremst und in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Positive Wirkungen auf das Klima entstehen durch die Anlage einer Photovoltaikanlage i.V.m. einer extensiven Begrünung des Parkdecks.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Belastungen (Schadstoffe, Gerüche u.a.) zu erwarten, die sich lufthygienisch auf das Umfeld negativ auswirken.

Klimawandel:

Durch das Bauvorhaben gehen keine schädlichen Emissionen aus, die den Klimawandel erheblich beeinträchtigen

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Durch die baulichen Tätigkeiten wird das Landschaftsbild vorübergehend gestört und beeinträchtigt. Die baulichen Tätigkeiten sind jedoch zeitlich begrenzt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird durch die vorhandene Bebauung im nahen und weiteren Umfeld (Europapark, Hotel) bestimmt. Von außen, insbesondere von der Austraße aus, ist das geplante Vorhaben nur eingeschränkt wahrnehmbar. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft bzw. des Ortsbildes ist auszuschließen. Durch die geplante Begrünung wird das Parkdeck in seiner Wirkung gemindert. Die Überprüfung der Auswirkungen auf die beiden Schutzgebiete (LSG, FFH) hat ergeben, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann, siehe Fachbeitrag Artenschutz und FFH-Vorprüfung von A. Toth 2022.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzgüter im Sinne des Denkmalschutzes oder sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Falls Bodenfunde zutage treten, ist das Landesdenkmalamt zu benachrichtigen.

3.9 Auswirkungen unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch das Vorhaben ist mit störenden Immissionen oder sonstigen Unfällen und Gefahren auf die benachbarten Nutzungen nicht zu rechnen.

3.10 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als Parkierungsfläche genutzt werden.

4. Vermeidung, Minimierung und Empfehlungen

Allgemeine Maßnahmen

- Während baulicher Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden; die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten (Grundwasserschutz).

- Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutz).

- Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915 und 19731) sind zu berücksichtigen (Bodenschutz).

- Das anfallende Aushubmaterial ist auf Schadstoffe zu überprüfen und ggf. fachgerecht zu entsorgen. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer etc.) wahrgenommen, so ist umgehend das zuständige Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Naturschutzbehörde zu melden (Bodenschutz).

- Das Parkdeck wird durch eine vollflächige vertikale Begrünung der Wände und eine extensive Dachbegrünung in seiner visuellen Wirkung erheblich gemindert und in das Umfeld bzw. die

vorhandene Bebauung eingebunden (Ortsbild). Zudem wird damit ein klimatischer Ausgleich für die höhere Verdichtung erreicht (Klimaschutz)

- Zur Gewinnung regenerativer Energie wird auf dem Parkdeck eine Photovoltaikanlage errichtet (Klimaschutz).

- Zur Vermeidung/Minderung von Überschwemmungen und einer Überlastung der vorhandenen Kanalisation wird vorgeschlagen, auf dem Parkdeck als sogenanntes Retentionsdach (Aufbaustärke ca. 40-50cm) zu errichten (Hochwasserschutz).

- Die nicht bebauten Flächen (siehe Abbildung 6) werden dauerhaft als Grünflächen angelegt, unterhalten und im Bedarfsfall ersetzt; dafür ist als Folgeplanung ein Gestaltungs- und Bepflanzungsplan zu erstellen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Gehölze, die sich im Baufeld befinden, müssen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

In Ausnahmefällen sind Gehölzbeseitigungen auch im August/September möglich, wenn durch einen Ornithologen bzw. einer Fachkraft die betreffenden Bereiche vorab auf Brutvögel kontrolliert werden und anschließend freigegeben werden können. In der Regel ist in derartigen Niststrukturen das Brutgeschäft zu diesem Zeitpunkt längst beendet.

- Da der abzureißende Gebäudeteil als Brutstätte genutzt wird, ist er analog zu den gesetzlich vorgegebenen Rodungsfristen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar, abzureißen.

Sollte dies aufgrund bauphysikalischer Zwangspunkte nicht möglich sein, sind die Brutstätten des Haussperlings unter Anleitung der Ökologischen Baubegleitung bzw. einer Fachkraft vor der Brutperiode zu verschließen. Unmittelbar vorher sind die entsprechenden Ersatznistkästen im räumlich funktionalen Umfeld anzubringen (siehe Punkt 5.4).

- Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/ Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze/ Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden. Baubedingt hinderliche Gebüsche sollten nach Möglichkeit nicht gerodet, sondern nur auf den Stock gesetzt werden. Dies ermöglicht nach Beendigung der Bauphase ein im Vergleich zu einer Neupflanzung schnelleres Wachstum.

- Hochwertige Gehölzbereiche im Seitenbereich der Baustelle müssen mit dem Aufstellen eines stabilen 2 m hohen Schutzzaunes vor unerlaubtem Betreten, Befahren oder Materialablagerungen geschützt werden. Einzelbäume, die sich im Umfeld der Arbeitsräume bzw. BE-Flächen befinden, sind mit einem entsprechenden Einzelstammschutz zu versehen, um sie vor Verletzungen und Beeinträchtigungen (Stamm, Wurzelteller) zu schützen.

- Die korrekte Umsetzung aller Maßnahmen muss vor Ort im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert, angeleitet und dokumentiert werden

- CEF-Maßnahme: Um den Brutplatzverlust vom Haussperling auszugleichen, sind entsprechende Nistkästen in der nahen Umgebung anzubringen. Die Nistkästen müssen bis spätestens Ende Februar bzw. vor der Brutperiode funktionstüchtig sein. Dadurch wird gewährleistet,

dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für den Haussperling sind im Verhältnis 1:3, insgesamt 3 Nistkästen (z.B. vom Typ Sperlingskoloniehäuser) im Gebäudebestand in der Umgebung unter Anleitung einer Fachkraft anzubringen.

- CEF-Maßnahme: Als Ausgleich für den baubedingt entstehenden Flächenentzug und den Verlust der geschützten Feldhecke (379m²) sind entsprechende Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) in den Randbereichen bzw. innerhalb der Flurstücksgrenzen durchzuführen; siehe Abbildung 6.

Des Weiteren sollten nicht bebaubare Grundstückszwinkel möglichst als extensiv genutzte Grünflächen angelegt und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) bepflanzt werden. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.

- CEF-Maßnahme: Um das Brutplatzangebot für den Haussperling in dem fertiggestellten Hotelgebäude wiederherzustellen, sind in die neue Fassade 2 Sperlingskoloniehäuser zu integrieren. Die Nisthilfen sollten dabei unter dem Dachtrauf, in halbschattiger Lage und nicht zur Wetterseite hin angebracht werden.

- CEF-Maßnahme: Um Brutplätze für Halbhöhlenbrüter im neuen Gebäudebestand anzubieten (z.B. Grauschnäpper, Hausrotschwanz) können relativ problemlos 2 Halbhöhlenkästen in Form von Niststeinen (z.B. Typ Niststein) in die fertigen Außenfassaden des Parkdecks eingearbeitet werden (vgl. Abbildung 13).

Die Nisthilfen sollten in etwa 3-5 m Höhe, in halbschattiger bis schattiger Lage und nicht zur Wetterseite hin angebracht werden. An sehr sonnigen Südfassaden dürfen die Nisthilfen nicht angebracht werden.

- Da der abzureißende Gebäudebereich kein geeignetes frostfreies Winterquartier für Fledermäuse darstellt sollte es analog zum Vogelschutz in den Wintermonaten, bestenfalls im November- Februar abgerissen werden. Sollte dies aus bautechnischen Zwangspunkten nicht möglich sein sind potentielle Spaltenquartiere im Gebäude unmittelbar vor dem geplanten Abriss des Gebäudes von einem Fachmann (ökologische Baubegleitung) nochmals auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Wenn sich keine Tiere in dem Gebäude befinden kann die Freigabe für den Abriss erfolgen.

- Als Vermeidung von Lichtemissionen sollten eventuell notwendige Ausleuchtungen der Baustellen an abendlichen/nächtlichen Bauzeiten von Frühjahr bis Herbst vom Nordrand des Flst. direkt auf die einzelne Baustelle gerichtet werden, um dunkle Flugkorridore für Fledermäuse im Randbereichen des Waldes zu erhalten und die Störfwirkungen auf ein Minimum zu beschränken.

Um dauerhafte Lichtemissionen auf den Waldrand (Bestandteil FFH-Gebiet) zu verhindern werden folgenden Maßnahmen notwendig:

- Insekten- und Fledermausverträgliche Beleuchtung des Gebäudes bzw. der Außenbeleuchtung (Leuchtmittel mit geringstmöglicher Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten durch geringen UV-Anteil und warmweiße Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin, z.B. Natriumdampf lampen und warmweiße LEDs (EISENBEIS & EICK 2011, HUEMER et al. 2010)

- eine gerichtete Beleuchtung der zu beleuchtenden Flächen (Parkdeck, Gebäude, Wege im Flst) von oben nach unten, Abschirmung von Streulicht sowie eine bedarfsorientierte und bewegungsgesteuerte Ein- und Ausschaltung
- ggf. abschirmende Bepflanzung am Nordrand des Bauvorhabens durch eine dichte, nach Möglichkeit durchgehende Hecke mit standortgerechten, einheimischen Gehölzarten.

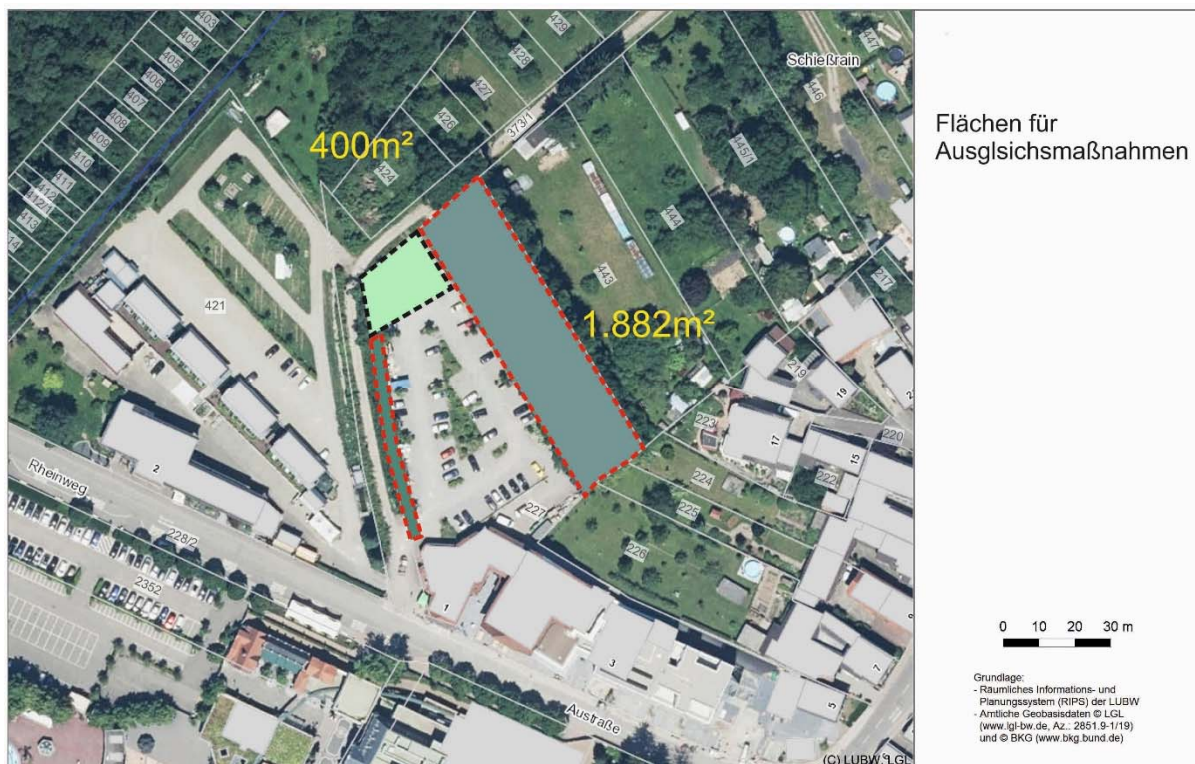


Abb.6: Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

5. Ergebnis des Umweltbeitrags

Naturschutzfachlich sind gemäß § 13a BauGB keine umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In Verbindung mit den genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden potentielle Auswirkungen deutlich vermieden bzw. minimiert. Der Verlust der geschützten Feldhecke wird im nahen Umfeld (Abb.6) ausgeglichen; dafür ist als Folgeplanung ein Gestaltungs- und Bepflanzungsplan zu erstellen.

Artenschutzfachlich werden bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Verbotstatbestände nach §44 BNatschG Abs. 1 Nr. 1-3 ausgelöst.

Freiburg, März 2023

gez G.Babik

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
 Waldstraße 3 79108 Freiburg-Hochdorf.

Anhang

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **tFeldhecke am Forellenhof westlich Rust**

Biotopnummer: **177123171247**

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 0,0379 ha

Teilflächen: 1

Rechtswert: 405204 **Hochwert:** 5347109

Naturraum: Offenburger Rheinebene

Erfassung: 24.06.1995 Kabel, Gabriele (GK)

Überarbeitung: 12.11.2016 Rennwald, Klaus (KRe) Sach- und Geodaten überarbeitet

Kreis: Ortenaukreis

Gemeinde: Rust (100%)

Biotopbeschreibung:

Biotopbeschreibung von 1995 noch weitgehend zutreffend, aber:

2016

Die Bäume in der fünf Meter hohen Hecke sind etwa acht Meter hoch. In der Hecke sind mit der Grau-Weide und Indischem Springkraut Nässezeiger vorhanden.

1995

Im Bereich der Elzniederung am Siedlungsrand an einem Wirtschaftsweg stehende Feldhecke. Sie verläuft von Nordwest nach Südost, ist etwa 4 Meter breit, 75 Meter lang und 5 Meter hoch. Entstanden ist sie aus einer ehemaligen Obstbaumreihe mit Zwetschgen- und Kirschbäumen. Diese sind von den Sträuchern, wie Holunder, Blutroter Hartriegel, Liguster, Hasel und Heckenkirsche, eingewachsen und von den Lianen Efeu und Hopfen überzogen. Ein einzelner Strauch des Weißen Hartriegels ist hineingepflanzt. Der angrenzende Saumstreifen im Südwesten setzt sich aus Nitrophyten wie Brennessel, Giersch, Knoblauchsrauke und Efeu-Gundermann zusammen.

Der Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion.**1. Biotoptyp: Feldhecke (100%)**

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 0,0379 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

Arten im Gesamtbiotop:

RL	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Jahr	Q/Be	Menge	Status
<u>Höhere Pflanzen/Farne</u>						
*	Aegopodium podagraria	Giersch	1995	GK		
*	Alliaria petiolata	Knoblauchsrauke	1995	GK		
	Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2016	KRe	m	

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **tFeldhecke am Forellenhof westlich Rust**

Biotopnummer: **177123171247**

*	Arum maculatum	Aronstab	2016	KRe	w
*	Bryonia dioica	Zweihäusige Zaunrübe	1995	GK	
	Cornus alba	Weißer Hartriegel	1995	GK	
*	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2016	KRe	z
			1995	GK	
*	Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	1995	GK	
*	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	2016	KRe	m
*	Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	2016	KRe	m
*	Glechoma hederacea	Gundelrebe	1995	GK	
*	Hedera helix	Efeu	2016	KRe	z
			1995	GK	
*	Humulus lupulus	Gewöhnlicher Hopfen	2016	KRe	
			1995	GK	
*	Impatiens glandulifera	Indisches Springkraut	2016	KRe	m
*	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	2016	KRe	m
			1995	GK	
*	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	2016	KRe	w
			1995	GK	
*	Prunus avium	Vogel-Kirsche	1995	GK	
*	Prunus domestica	Zwetschge	2016	KRe	z
			1995	GK	z
*	Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche	2016	KRe	m
*	Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	1995	GK	
*	Rubus caesius	Kratzbeere	2016	KRe	w
*	Rubus sectio Rubus	Artengruppe Brombeere	2016	KRe	z
*	Salix caprea	Sal-Weide	2016	KRe	w
*	Salix cinerea	Grau-Weide	2016	KRe	m
			1995	GK	
*	Salix purpurea	Purpur-Weide	1995	GK	
*	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	1995	GK	
*	Urtica dioica s. l.	Große Brennessel	1995	GK	
<u>Vögel</u>					
*	Parus caeruleus	Blaumeise	2016	KRe	
V	Passer domesticus	Haussperling	2016	KRe	
*	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	2016	KRe	
*	Turdus merula	Amsel	2016	KRe	
<u>Zweiflügler</u>					
*	Episyrphus balteatus		2016	KRe	

Quelle: GK = Kabel, Gabriele
KRe = Rennwald, Klaus

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **tFeldhecke am Forellenhof westlich Rust**

Biotopnummer: **177123171247**

Rote Liste: * = ungefährdet

V = Vorwarnliste

Menge: w = wenige, vereinzelt

m = etliche, mehrere

z = zahlreich, viele
